

B e s c h l u ß

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Beschwerde des Herrn

gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen
vom 20. September 1990

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 15. Januar 1991

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Professor Dr. Dietlein,
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Wiesen,
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Dr. h.c. Palm,
Professor Dr. Brox,
Professor Dr. Dr. h.c. Stern,
Richterin am Bundessozialgericht Jaeger,
Professor Dr. Schlink

gemäß § 19 VerfGHG beschlossen:

Die Beschwerde wird als offensichtlich
unbegründet zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben mit 13. Juni 1990 Einspruch gegen die Landtagswahl vom 13. Mai 1990 eingelegt. Zur Begründung hat er geltend gemacht, Parteien hätten sich bei der Aufstellung der Kandidaten nicht satzungsgemäß verhalten und die Kandidatenaufstellung in einer gemeinsamen Versammlung für mehrere Wahlkreise widerspreche dem geltenden Wahlrecht. Außerdem müßten bestimmte Gruppen von Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sein.

Der Landtag hat durch Beschluß vom 20. September 1990 entsprechend der Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses (LT-Drs. 11/331, S. 13) den Einspruch als unzulässig zurückgewiesen (Plenar-Protokoll 11/9, S. 831); darüber hinaus hat er darauf verwiesen, daß der Einspruch mangels Darlegung mandatsrelevanter Unregelmäßigkeiten auch unbegründet sei.

Am 5. November 1990 hat der Beschwerdeführer Beschwerde erhoben, zu deren Begründung er u.a. vorgetragen hat: Man habe ihm keine Gelegenheit gegeben, den Einspruch protokollieren zu lassen, obwohl er von Anfang an erklärt habe, die Einspruchsbegründung und die schriftliche Zustimmung weiterer Wahlberechtigter in einem persönlichen Gespräch zu Protokoll geben zu wollen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig (§ 10 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz), aber offensichtlich unbegründet.

Der Landtag hat den Einspruch des Beschwerdeführers zu Recht als unzulässig zurückgewiesen. Nach § 3 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes ist zwar jeder Wahlberechtigte befugt, gegen die Gültigkeit der Wahlen zum Landtag Einspruch zu erheben. Der einzelne Wahlberechtigte bedarf nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz zu einem Einspruch jedoch der vorherigen schriftlichen Zustimmung von mindestens fünfzig weiteren Wahlberechtigten. Diese Zustimmungserklärungen liegen nicht vor.

Die Vorlage der Zustimmungserklärungen war auch nicht entbehrlich. Daß § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz die Zulässigkeit des Einspruchs eines einzelnen Wahlberechtigten von dem rechtzeitigen Beibringen der Zustimmungserklärungen abhängig macht, ist verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. BVerfGE 66, 311, 312; VerfGH NW Beschluß vom 17. Dezember 1985, VerfGH 28/85). Ob von der Einhaltung dieses Erfordernisses ausnahmsweise abgesehen werden kann, wenn das Beibringen der Erklärungen für einen Einspruchsführer wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles unmöglich oder praktisch ausgeschlossen erscheint - wie es insbesondere bei Einschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit eines Einspruchsführers denkbar ist - (vgl. VerfGH NW, Beschluß vom 13. August 1971, VerfGH 25/70), bedarf keiner Entscheidung, da ein solcher Fall hier nicht gegeben ist. Der Beschwerdeführer war nicht gehindert, zuvor eingeholte Zustimmungserklärungen, die nach dem Wortlaut des § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz und der Durchführungsverordnung zum Wahlprüfungsgesetz schriftlich abzugeben sind, seinem Einspruchsschreiben vom 13. Juni 1990 beizufügen. Angesichts dieser dem Beschwerdeführer offenstehenden Möglichkeit kann die Frage, ob der Einspruch selbst gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz überhaupt zur Niederschrift eingelegt werden kann, offenbleiben.

Professor Dr. Dietlein

Dr. Wiesen

Dr.Dr.h.c. Palm

Professor Dr. Brox

Professor Dr.Dr.h.c. Stern

Jaeger

Professor Dr. Schlink